

## Erklärung zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stand der Kandidatenliste: 21. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich enthalten steute-Produkte keine Stoffe aus der Kandidatenliste (sog. „SVHC-Stoffe“) bzw. überschreiten nicht die zulässigen Grenzwerte der REACH-Verordnung. Unsere Lieferanten sind dazu verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls Bauteile/ Erzeugnisse nicht die REACH-Anforderungen erfüllen.

Als einzige Ausnahme ist Blei in Mengen von mehr als 0,1 Ma% in einigen Kupfer- und Alulegierungen vorhanden, die bei steute Verwendung finden. Damit besteht für die betroffenen Produkte eine Mitteilungspflicht an unsere Kunden.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die von uns gelieferten Produkte Bauteile beinhalten könnten, in denen Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) in einer Konzentration über 0,1 Ma% gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung enthalten ist.

Die Fortschreibung der Kandidatenliste wird von uns regelmäßig überprüft. Sollten wir dabei feststellen, dass wegen anderer SVHC-Stoffe unsere Produkte gemäß Artikel 33 mitteilungsspflichtig sind, werden wir Sie unaufgefordert darüber in Kenntnis setzen.

Falls Sie detaillierte Fragen zur RoHS- bzw. REACH-Thematik haben, wenden Sie sich bitte an:

[MaterialCompliance@steute.com](mailto:MaterialCompliance@steute.com)

Mit freundlichen Grüßen

steute Technologies GmbH & Co. KG



Christof Gerhardy  
Geschäftsführer